

# Turnverein Börnig-Sodingen 1889/90 e.V.



Castroper Straße 184 44627 Herne Tel.: 02323 / 33 2 44  
 Herner Sparkasse (BLZ 432 500 30) Kto.-Nr. 3305802  
 Gläubiger-Identifikationsnummer(GI):DE55TBS00001266769  
 IBAN: DE59432500300003305802 BIC: WELADED1HRN

<u>Name Kind:</u>	<u>Name Elternteil:</u>	<u>Vorname Kind:</u>	<u>Vorname Elternteil</u>
<u>Straße:</u>		<u>PLZ Ort:</u>	
<u>Geburtsdatum Kind:</u>	<u>Geburtsdatum Elternteil</u>	<u>Telefon:</u>	
<u>IBAN:</u>		<u>BIC:</u>	
<u>Bank:</u>		<u>Kontoinhaber:</u>	
<u>Eintrittsdatum:</u>		<u>Mitgliedsnummer:</u>	
<u>Abteilung:</u>		<u>E-Mail:</u>	

**Ich erkläre meinen Eintritt in den Turnverein Börnig-Sodingen 1889/90 e.V. und erkenne die Satzung des Vereins an.**

**Mit der Veröffentlichung von Fotos und Namen für Vereinszwecke bin ich (bitte unterstreichen) einverstanden**

**Herne, den**

**Herne, den**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Bei Minderjährigen:  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Hiermit ermächtige ich den Turnverein Börnig-Sodingen 1889/90 e.V., den Mitgliedsbeitrag von meinem Konto abzubuchen. Mir ist bekannt, dass ich jederzeit die Ermächtigung widerrufen kann.

**Zahlungsart: zutreffendes bitte unterstreichen**

1/4jä    1/2jä    1/1jä

**Herne, den**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kontoinhabers

**Monatsbeiträge:**

- Kinder (ab 3 Jahre):  7,00 €
- Auszubildende und Studenten:  7,00 €
- Elternteil und Kind (bis 3 Jahre):  8,00 €
- Erwachsene:  8,00 €
- Familienbeitrag:  18,00 €

Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag  
 Der Jahresbeitrag ist bis zum 01.03. per Bankeinzug oder Überweisung zu zahlen.

**Viertel- bzw. halbjährige Zahlungen sind am Quartals- bzw. Halbjahrsanfang zu entrichten. Bei vierteljähriger Zahlungsweise erhöht sich der Monatsbeitrag um 0,50 Euro.**

**Kündigung der Mitgliedschaft (§ 7 Abs. 2 der Satzung):**

**Der Austritt aus dem Verein erfolgt nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Erfolgt der Austritt im Laufe eines Kalenderjahres, so müssen die Beiträge bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres bezahlt werden.**

Nur vom Vorstand ausfüllen:

**Bearbeitet am:**

Datum, Handzeichen



## Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei sportlichen Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

Homepage des Vereins

Facebook-Seite des Vereins

regionale Presseerzeugnisse (z.B. WAZ, Wochenblatt, Sonntagsnachrichten, HalloHerne)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den Turnverein Börmig-Sodingen -1889/90 e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der Turnverein Börmig-Sodingen 1889/90 e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen:

Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung des Minderjährigen auch die Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ich/Wir habe/haben die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung der Personenbilder und Videoaufzeichnungen zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung einverstanden.

Vor- und Nachname/n des/der gesetzlichen Vertreter/s: \_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s: \_\_\_\_\_

### Der Widerruf ist zu richten an:

Turnverein Börmig-Sodingen 1889/90 e.V.; Castroper Str. 184, 44627 Herne,  
[info@tbs-herne.de](mailto:info@tbs-herne.de)

## Satzung des Turnvereins Börnig-Sodingen 1889/90 e.V.

### Inhaltsverzeichnis:

- I. Satzung des TV Börnig-Sodingen 1889/90 e.V.
- II. Jugendordnung des TBS
- III. Geschäftsordnung des TBS
- IV. Beitragsordnung des TBS

#### I. Satzung des TV Börnig-Sodingen 1889/90 e.V. § 1

##### Name und Sitz:

(1) Der Turnverein Börnig-Sodingen 1889/90 ist am 06. Januar 1890 in Herne-Börnig gegründet worden.

(2) Der Sitz des Vereins ist Herne-Sodingen.

(3) Die Vereinsfarben sind „Blau-Weiß“.

(4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herne eingetragen worden und trägt den Zusatz „e.V.“.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. § 2

##### Zweck und Ziel:

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68) von 1977.

(2) Der Zweck des Vereins ist es, allen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, unter zeitgemäßen Bedingungen Leibesübungen zur körperlichen und geistigen Erleichterung zu betreiben, insbesondere durch die Förderung der Jugend.

(3) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

##### § 3 Mitgliedschaften in Verbänden

(1) Der Verein ist Mitglied im Stadtsporbund Herne, im „Emscher-Ruhr-Turngau“, im „Westfälischen Turnverband“, im „Deutschen Turnverband“, im „Westfälischen Fußballverband“, im „Westdeutschen Volleyball-Verband“. Der Austritt aus diesen Verbänden kann nur von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Der laut Vereinsatzung verantwortliche Vorstand erkennt die Satzung derjenigen Fachverbände an, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilungen als Mitglied angehören. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

(3) Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung und ist dieser als Anlage beigelegt. Die Jugend verwaltet sich selbst und verfügt über die ihr zufließenden Mittel.

##### § 4 Mitgliedsarten

Folgende Mitgliedsarten sind zu unterscheiden:

1. aktive Mitglieder,
2. fördernde Mitglieder,
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.

##### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

(3) Bei Nichtaufnahme ist kein Rechtsmittel gegeben und der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Mit der Stellung des Aufnahmegesuches unterwirft sich jeder Bewerber dieser Satzung.

(4) Wer nicht an den sportlichen Aktivitäten des Vereins teilnehmen möchte, jedoch Mitglied des Vereins sein möchte, kann als förderndes Mitglied geführt werden.

##### § 6 Ehrenvorsitzende

Vorsitzende, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand mit Stimmrecht an. Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes in Verbindung mit dem Ehrenrat ernannt und sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

##### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Erfolgt dieser Austritt im Laufe eines Kalenderjahres, so müssen die Beiträge bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres bezahlt werden.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

b) wegen Zahlungsverweigerung der Beiträge von einem Jahresbeitrag oder mehr, trotz Mahnung,

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist als Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen den Vorstandsbeschluss kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch erhoben werden und die Entscheidung des Ehrenrates eingeholt werden. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig.

##### § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Aus der Mitgliedschaft erwächst

a) das Recht auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen,

b) das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

Alle Mitglieder über 16 Jahre sind stimmberechtigt. Die Wählbarkeit zum Vorstand sowie das Stimmrecht in Vermögensangelegenheiten wird auf die volljährigen Mitglieder beschränkt.

(2) Mitglieder des Vereins dürfen in den Sportarten, welche der Verein betreibt, in anderen Vereinen nicht starten, wenn dieselben den gleichen Fachverbänden angeschlossen sind. Ausnahmen kann der Vorstand genehmigen.

##### § 9 Ordnungsmaßnahmen

Bei minderschweren Verstößen kann der Vorstand Ordnungsmittel verhängen, und zwar:

a) Verwarungen und

f) Startverbote.

Der Bescheid über die Maßregelungen ist als Einschreibebrief zuzustellen. Über einen Einspruch entscheidet der Ehrenrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig.

##### § 10 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge und Aufnahmegebühren, welche durch die Jahreshauptversammlung festgelegt werden. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Zugänge aus Vereinen des DTB und anderen Fachverbänden zahlen keine Aufnahmegebühr.

##### § 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

##### § 12 Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen durch Veröffentlichung in der WAZ.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis zum 31. März statt. Sie muß drei Wochen vorher bekanntgegeben werden.

(3) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand einzureichen.

(4) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:

a) Berichte des Vorstandes,

b) Bericht des Kassenwarts und der Kassenprüfer,

c) Wahl des Wahlleiters,

d) Entlastung des Vorstandes,

e) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, des Turnausschusses, der Beisitzer und des Ehrenrates jeweils für zwei Jahre in geraden und ungeraden Nummernfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

f) Festsetzung der Beiträge und des Haushaltsplanes,

g) Anträge,

h) Verschiedenes.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Satzungsänderungen einschließlich der Veränderung des Vereinszwecks kann nur die Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

(8) Soll eine Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen, so muß dies mindestens von fünf Mitgliedern gefordert werden. Auch der Versammlungsleiter kann geheime Abstimmung fordern.

(9) Bei Erfordernis werden im laufenden Geschäftsjahr weitere Mitgliederversammlungen berufen. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung durch die Versammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

(10) In besonderen Fällen kann durch den Vorstand, oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Einladung hat wenigstens eine Woche vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung in der WAZ zu erfolgen.

##### § 13 Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,

2. dem 2. Vorsitzenden,

3. dem 1. Geschäftsführer,

4. dem 1. Kassenwart und

5. dem Oberturnwart.

b) der Gesamtvorstand, bestehend aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand,

2. dem Jugendwart oder Jugendwartin,

3. dem Schriftführer und

4. dem Ehrenvorsitzenden.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Dieser ist in das Vereinsregister einzutragen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zum nächsten Wahl zu berufen. Die Amtsübernahme ist nur durch einstimmigen Beschluß aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

(4) Der Jugendwart oder die Jugendwartin werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

##### § 14 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Erhandlung von Anträgen des Turnausschusses.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es die Lage der Geschäfte erforderlich macht oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Verhandlung ist vom Schriftwart ein Protokoll anzufertigen.

(3) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen; Zahlungen für Vereinszwecke sind nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu leisten.

(4) Dem Oberturnwart obliegt in Gemeinschaft mit den Fachwarten die Ordnung des gesamten Turn- und Sportbetriebes laut Turnerordnung.

##### § 15 Turnausschuß

(1) Dem Vorstand steht zur Durchführung seiner Aufgaben der Turnausschuß zur Verfügung, welcher sich wie folgt zusammen- setzt:

2. Kassenwart,

Pressewart,

Sozialwart,

Gerätewart

##### Den Fachwarten:

Der Turnausschuß kann nach Bedarf um bis zu 2 Beisitzer ergänzt werden.

(2) Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Turnausschusses ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Eine Amtsübernahme ist nur durch einstimmigen Beschluß aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

##### § 16 Ehrenrat

Die Jahreshauptversammlung wählt einen Ehrenrat. Ihm obliegt die Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften und die Schlichtung von Mißlichkeiten innerhalb des Vereins.

Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern verschiedener Altersgruppen. Ein weibliches Mitglied soll nach Möglichkeit dabei sein.

##### Die Altersgrenzen sind:

von 25 bis 35 Jahre,

von 36 bis 45 Jahre,

von 46 bis 55 Jahre und

über 55 Jahre.

Der Älteste führt den Vorsitz; der Vereinsvorsitzende kann nicht der Älteste sein.

##### § 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wird ein Zusammenschluß des Vereins mit einem oder mehreren Vereinen zur Förderung der Leibesübungen auf breiterer Grundlage von Mitgliedern gefordert, so entscheidet eine einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

##### § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 22. Januar 1993.

4690 Herne 1, den 22. Januar 1993

(Peter Achilles) (Jürgen Czwickla)

Vorsitzender Geschäftsführerin

#### II. Jugendordnung des Turnvereins Börnig-Sodingen 1889/90 e.V.

##### § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Turnvereins Börnig-Sodingen 1889/90 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und benannten Mitarbeiter.

##### § 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend des TV Börnig-Sodingen 1889/90 e.V. führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend des TV Börnig-Sodingen sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,

b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,

c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,

d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,

e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,

f) Pflege der internationalen Verständigung.

##### § 3 Organe

Organe der Jugend des TV Börnig-Sodingen 1889/90 e.V. sind:

a) der Vereinsjugendtag,

b) der Vereinsjugendausschuß.

##### § 4 Vereinsjugendtag

(1) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des TV Börnig-Sodingen 1889/90 e.V.

Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des TV Börnig-Sodingen im Alter von 14 bis 21 Jahren. Es sollen sich weibliche und männliche Jugendliche wählen lassen.

(2) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugend- ausschusses,

2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenschaubes des Vereinsjugendausschusses,

3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,

4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses,

5. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/Stadt- ebene, zu denen der Gesamtverein ein Delegationsrecht hat,

6. Beratung über vorliegende Anträge.

(3) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher dem Vereinsjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag eines mit 50 % der Stimmen gefaßten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

(4) Der Vereinsjugendtag wird beschlußfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(6) Die gewählten und berufenen Mitglieder innerhalb des Jugendbereichs und die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.

##### § 5 Vereinsjugendausschuß

(1) Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:

1. dem Jugendwart und einer Stellvertreterin bzw. der Jugendwartin und ihrem Stellvertreter,

2. Beisitzern, deren Anzahl auf dem Vereinsjugendtag festgelegt wird, und

3. zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sein müssen.

Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

(2) Der Jugendwart des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Mitglied des Vereinsvorstandes ist der Jugendwart oder die Jugendwartin.

(3) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

(4) In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

(5) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

(6) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Jugendwart oder der Jugendwartin eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

(7) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugend- angelegenheiten der Jugend des TV Börnig-Sodingen 1889/90 e.V., die die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

(8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

##### § 6 Wettkampfordnung, Spielordnung

Einheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnungen oder Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

##### § 7 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Absätze 5 und 7 des §§ 5 sind in der Hauptsatzung des TV Börnig-Sodingen 1889/90 e.V. § 3 Abs. 3 verankert.

##### § 8

Diese Jugendordnung tritt ab 10.02.2003 in Kraft.

Beschlossen beim Vereinsjugendtag am 10. Februar 2003, bestätigt durch die Jahreshauptversammlung des TV Börnig-Sodingen 1889/90 e.V. am 16. Februar 2003.

(Mareike Wicher) (Marco Dettmar)

Jugendwartin Jugendwart

#### III. Geschäftsordnung

Die Jahreshauptversammlung des Turnvereins Börnig-Sodingen 1889/90 e.V. gibt sich im Interesse eines sachgerechten und zügigen Verfahrens folgende Geschäftsordnung:

1. Jedes Mitglied hat das Recht gehört zu werden.

2. Die Rednerfolge richtet sich nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.

3. Die Versammlungsleitung führt zu diesem Zweck eine Rednerliste.

4. Außerhalb dieser Reihenfolge sind zuzulassen:

a) Wortmeldungen zu direkten Erwidierungen. Diese schließt sich direkt an den derzeitigen Wortbeitrag an.

b) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Schluß der Debatte,

- Schließung der Rednerliste,

- Begrenzung der Redezeit,

- Unterbrechung der Sitzung,

- Vertagung,

- Abstimmung.

Nachdem der Antrag gestellt wurde, ist nur eine Wortmeldung dagegen zulässig. Danach wird ohne weitere Diskussion abgestimmt. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen.

Anträge auf Schluß der Debatte und Schließung der Rednerliste dürfen nur solche Teilnehmer der Versammlung stellen, die sich an der jeweiligen Sachdiskussion nicht beteiligt haben.

5. Der Vorstand hat jederzeit das Recht zu reden.

6. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Hochhalten der Stimmkarte, durch Handzeichen oder Akklamation.

7. Wenn ein Mitglied der Versammlung dies fordern, so hat die Abstimmung schriftlich und geheim zu erfolgen.

8. Abstimmungen bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

9. Zur Abstimmung kommen solche Anträge, die dem 1. Vorsitzenden mindestens 8 Tage vor der Versammlung vorgelegen haben. Darüber hinaus wird nur Beschluß gefaßt über Anträge zur Geschäftsordnung und Dringlichkeitsanträge.

10. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Schriftform und müssen von mindestens 20 % der anwesenden Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

#### IV. Beitragsordnung:

## Monatsbeiträge Kinder/Jug/Azubi/Stud Erwachsene ab 18 Jahre Elternteil & Kind (bis 3 Jahre) Familien

2020  
7,00 EUR  
8,00 EUR  
8,00 EUR  
18,00 Euro

Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 01.03. per Banküberweisung oder Überweisung zu zahlen.

Viertel- bzw. halbjährige Zahlungen sind am Quartals- bzw. Halbjahresanfang zu entrichten.

Bei vierteljähriger Zahlung erhöht sich der Monatsbeitrag um 0,50 €.